

# Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal  
= Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **65 (1914)**

Heft 11

PDF erstellt am: **13.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Mitteilungen.

### Schweizer. Landesausstellung in Bern.

Das Preisgericht für die Gruppe 7 A (Forstwirtschaft) bestand aus den Herren:

Prof. Th. Felber, Obmann.  
Nat.-Rat H. Viehti, Stellvertreter des Obmanns.  
Forstinspektor Schönenberger, Bern.  
Oberförster A. Müller, Biel.  
Forstinspektor F. Merz, Bern.  
" H. Biolley, Couvet.

Als Berichterstatter wurden gewählt die Herren Schönenberger und Merz.

Nach Art. 9 und 10 des Reglementes fallen von den Ausstellern außer Wettbewerb:

Schweizer. Forstverein.  
Eidgen. Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei.  
Eidgen. Zentralanstalt für das forstliche Versuchswesen.  
Schweizer. Bundesbahnen.  
Aargauische Staatsforstverwaltung.  
Direktion des Innern des Kantons Baselland.  
Forstdirektion des Kantons Bern.  
Administration des forêts du Canton de Fribourg.  
Kantonsforstinspektorat Graubünden.  
Service forestier du Canton de Neuchâtel.  
Staatsforstverwaltung des Kantons Thurgau, Kreis II, Romanshorn.  
Staatsforstverwaltung des Kantons Schaffhausen.  
Forstdepartement des Kantons Solothurn.  
Dipartimento cantonale di Agricoltura, Bellinzona.  
Kantonsforstamt Uri.  
Service forestier du Canton de Vaud.  
Service forestier du Canton du Valais.  
Oberforstamt des Kantons Zürich.  
Forstverwaltung der Gemeinde Attiswil (Bern).  
Bürgerliches Forstamt der Stadt Bern.  
Stadtforstamt Chur.  
Stadtforstverwaltung Murten.  
Gemeindeforstverwaltung Rumisberg, Kanton Bern.  
Forstverwaltung der Stadt Winterthur.  
Forstverwaltung der Stadt Zofingen.

Sodann wurden zuerkannt:

**Goldene Medaille.** Höchste Auszeichnung der Sektion Forstwirtschaft.

- R. Balsiger, Forstmeister, Bern. Für den wissenschaftlichen Wert seiner Arbeit über den Plenterbetrieb und für seine Verdienste um die systematische Anordnung der Forstausstellung.
- A. Barbey, expert forestier à Montcherand (Vaud). Für seine wissenschaftlich hervorragende Sammlung von Insekten und Fraßstücken und für seine Betriebseinrichtung der Waldungen der Domäne Valleyres.
- Gottfried Lanz, Sägerei und Fournierschneiderei, Rohrbach (Bern). Für bedeutungsvolle Einführung der Fabrikation von Messerschnittfournieren.
- Arnold Sphiger, Imprägnieranstalt und Holzwollesfabrik Langenthal. Für die Darstellung seiner Leistungen auf dem Gebiete der Holzkonservierung.
- Albert Spengler, Holzgroßhandlung, Lengwil (Thurgau). Für seine schöne und lehrreiche Ausstellung von Nuzhölzern in rohem und verarbeitetem Zustande.
- Dr. F. Fankhauser, eidgen. Forstinspektor, Bern. Für seine wissenschaftlichen Arbeiten und seine Sammlung schweizerischer forstlicher Literatur.
- Société vaudoise des forestiers, Lausanne. Für ihre Verdienste um die Förderung des Forstwesens in der französischen Schweiz.
- M. Moreillon, inspecteur forestier à Montcherand (Vaud). Für seine wissenschaftlichen Forschungen auf dem Gebiete der pflanzlichen Parasiten.

**Silberne Medaille.**

- Verband schweizer. Unterförster. Für seine Verdienste um die Hebung der beruflichen Interessen seiner Mitglieder und deren Weiterbildung.
- Ch. Fankhauser & Cie., Holzhandlung, Langnau. Für die Ausstellung wertvoller Schnittwaren aus dem Emmental.
- Carl Fenk, Forstwirt, Zürich. Für die Reliefdarstellung der Jahresnutzungen der öffentlichen Waldungen der Schweiz.
- Ernst v. Grünigen, Holzhandlung Saanen. Für seine Sammlung von Resonanzhölzern.
- Carl v. Moos, Kreisoberförster, Luzern. Für seine Pfahlramme eigener Konstruktion.
- Ferrovio Locarno-Bignasco. Für die Darstellung einer Bahnsicherung gegen Lawinenschaden.
- Pometta Mansuetto, ispettore forestale, Lugano. Für seine wissenschaftlichen Abhandlungen über forstliche Fragen aus dem Kanton Tessin.
- R. Rötthemund, Sägerei, Wattenwil (Bern). Für die Ausstellung außergewöhnlich starker Nuzholzsortimente.

Arthur Boillat, Breuleux. Für die Ausstellung schöner Schnittwaren aus dem Berner Jura.

Consorzio del Riale di Suvigliana e Funicolare del Monte Brè, Lugano-Cassarate. Für die Darstellung einer gelungenen Bachverbauung.

Jakob Eberhardt, Gutsbesitzer, Hindelbank. Für die Ausstellung eines sehr starken Eichenstammes.

### **Bronzene Medaille.**

Anecht, Grögli & Cie., Drahtwarenfabrik Wil (Kanton St. Gallen). Für die Ausstellung von Drahtgittern eigener Konstruktion.

Gottlieb Frei, Schindelfabrikant, Signau. Für seine Ausstellung von Schindeln.

Haab & Cie. Säge- und Hobelwerk, Wolkhusen. Für die Ausstellung von Schnittwaren aus dem Entlebuch.

### **Anerkennungsurkunden.**

Heinrich Schwab, Rohrgewebefabrik, Ins. Für die Ausstellung von Deckmaterial aus Schilf.

E. Neuhaus, inspecteur des forêts, Moutier. Für seine Pflanzenverpackung aus Drahtgeflecht.

Alex. Witschi-Studer, Landwirt, Hindelbank. Für die Ausstellung eines schönen Buchenstammes.

Jakob Rufer, Hindelbank. Für die Ausstellung eines schönen Föhrenstammes.

Einzelnen privaten Ausstellern können außerdem Geldprämien verabfolgt werden.

Es wird beantragt, von der Verabfolgung von Auszeichnungen für Mitarbeiter Umgang zu nehmen. (Art. 5 und Art. 10 des Reglementes für das Preisgericht.)

Dagegen wird auf Grund von Art. 7 des Reglementes beantragt, den Ausstellern, welche durch ihre Beteiligung keine geschäftlichen Zwecke verfolgten, statt nur den Urkunden für die Medaillen — die Medaillen mit zugehöriger Urkunde zu verabfolgen, wobei die goldene Medaille durch die im Range gleichstehende silbervergoldete ersetzt wird.



### **Privatwald-Zusammenlegung Meilen.**

Auszug aus einer Broschüre des Herrn Forstmeister K. Rüedi, Zürich.

Der Herr Verfasser hat in der September—Oktober-Nummer des Jahrgangs 1911 dieser Zeitschrift im allgemeinen über die im Jahr 1910 gegründete Privatwald-Korporation Meilen berichtet; für die Landesausstellung hat derselbe in einer Broschüre mehr statistischen Inhalts diese Materie spezieller behandelt.

Der Forstmann, dem Privatwaldungen zur Kontrolle unterstellt sind (und deren gibt es in manchen Kantonen viele), kennt die großen Schwierigkeiten, welche einer pfleglichen, wirtschaftlichen Behandlung der Privatwaldungen entgegenstehen. Es gibt u. E. nur zwei Wege, aus den mißlichen Verhältnissen herauszukommen, das ist der Ankauf von Privatwaldungen durch den Fiskus oder die Gemeinden und öffentlichen Genossenschaften und die Zusammenlegung der Privatwaldungen zu gemeinschaftlicher Bewirtschaftung und Benutzung.

Erstgenannter Weg führt sicher, aber nur langsam zum Ziele; denn die finanziellen Mittel der Kantone und Gemeinden für Erwerb von Grund und Boden stehen nicht in hinreichendem Maße zur Verfügung. Immerhin lehren uns die kantonalen Geschäftsberichte, daß das öffentliche Waldareal in erfreulichem Wachstum begriffen ist. Die eidgenössische Forstgesetzgebung vom Jahre 1902 hat daher die Gründung von Waldgenossenschaften vorgeesehen und subventioniert der Bund dieselben dadurch, daß er die Kosten der Zusammenlegung übernimmt. Ein bezüglicher bescheidener Budgetposten figuriert schon seit einigen Jahren im Forstbudget der Eidgenossenschaft. Leider wurde bisanhin hiervon nur in ganz vereinzelt Fällen Gebrauch gemacht, trotzdem 12 Jahre verflossen sind, seit das Gesetz diesen Fortschritt gebracht hat.

Die ausgedehnteste und bekannteste Zusammenlegung ist diejenige am Pfannenstiel in der Gemeinde Meilen, Kanton Zürich, das verdienstliche Werk des Herrn Forstmeister K. Rüedi in Zürich.

Seiner erwähnten Broschüre ist folgendes zu entnehmen: Die Forstkommision des Privatwaldverbandes Meilen setzte den Umfang des Korporationsgebietes fest; dabei war sie, was die Fläche anbelangte, mangels einer Vermessung auf Schätzungen angewiesen. Am 6. September 1908 fand die erste Versammlung der Waldbesitzer statt; dabei ergab sich das erfreuliche Resultat, daß 52 Grundbesitzer oder 74 % der in Betracht fallenden ihre Zustimmung gaben; die den 52 Eigentümern zustehende Fläche betrug 43.80 ha = 67 % des gesamten Areals. Am 4. Oktober, in einer zweiten konstituierenden Versammlung wurde die Korporationsvorsteherschaft gewählt; gleichzeitig ward der Beschluß gefaßt, im Korporationsgebiet von nun an jede Nutzung einzustellen. Im Sommer 1909 wurde das Gebiet vermessen und ergab sich eine Fläche von 65.19 ha und zwar 58.61 ha Wald und 6.58 ha Wiesen und Aet.

Die Zusammenlegung umfaßte 110 Parzellen, welche 70 Eigentümern gehörten; das größte Grundstück maß 3.35 ha, die kleinste Parzelle 410 m<sup>2</sup>. An der südwestlichen Grenze läßt die Arrondierung zu wünschen übrig, Grund hiervon ist aber Kulturland, dessen Einbezug in die Korporation nicht möglich war.

Als Experten bei der Aufnahme der Privatparzellen funktionierten die H. Forstmeister K. Rüedi und Forstadjunkt Hesti; auf 29 % der Fläche

wurden die Bestände stammweise gemessen, wobei sich bezüglich der Holzarten ergab, daß 57% Rot- und 20% Weißtannen vorhanden waren, 5% Föhren und Lärchen und 18% Laubhölzer. Ungefähr dasselbe Verhältnis der Holzarten konnte auch für die übrigen Bestände angenommen werden.

Das Altersklassenverhältnis war folgendes:

1—20	21—40	41—60	61 und mehrjährig
14.57	24.31	11.72	8.01 Sa = 58,61 ha.
25%	41%	20%	14%.

Die Bestände der ältesten Altersklasse waren annähernd 70jährig. Die Waldpflege ließ nicht in den Jungwüchsen, doch in den mittelalten und älteren Beständen viel zu wünschen übrig, indem dieselben meist noch nie oder doch nur sehr mangelhaft durchforstet worden waren.

Dieser Umstand bildete für die Zusammenlegung wesentliche Vorteile, indem auf Jahre hinaus die Möglichkeit sich zeigte, auf dem Wege bloßer Durchforstungen ansehnliche Nutzungen beziehen zu können.

Die in 37 Beständen stammweise erfolgte Aufnahme, über 16.75 ha sich erstreckend, ergab eine Derbholzmasse von 7280 m<sup>3</sup> = 435 pro ha; der Durchschnittszuwachs an Derbholz berechnete sich bei 59 Jahren mittleren Alters auf 7.4 m<sup>3</sup> pro ha.

Der totale Zuwachs des Zusammenlegungsgebietes wurde zu 380 m<sup>3</sup> = 6 1/2 m<sup>3</sup> pro ha veranschlagt.

Die zukünftige einheitliche, rationelle Bewirtschaftung mit intensivem Durchforstungsbetrieb wird eine wesentliche Steigerung des Zuwachses zur Folge haben.

Die Wegjame war z. B. der Zusammenlegung sehr schlecht, doch hat die Korporation hierin seither ganz Wesentliches geleistet.

Wertermittlung der Parzellen: Der Boden gehört zum Großteil der 2. bis 3. Bonität an. Bei der Taxation des Bodens wurden neben der Bonität stets auch die Abfuhrverhältnisse berücksichtigt.

Die per ha geschätzten Bodenwerte bewegten sich zwischen 700 und 1000 Fr. und betragen im Mittel 830 Fr.

Das offene Kulturland ist von einem Sachverständigen im Mittel zu 1635 Fr. pro ha gewertet worden.

Bis zum 45. Jahre wurde der Wert des Holzbestandes aus Bodenwert plus Kulturkosten (Bestandeswert) bestimmt; die Kulturkosten inklusive Säuberung wurden zu 400 Fr. pro ha angenommen, je nach dem Bestockungsgrad der Zinsfuß zu 3 bis 3 1/2% (ausnahmsweise 2 1/2%). Von den rechnerisch ermittelten Kostenwerten erfolgten angemessene Abzüge bei nicht normaler, lückiger Bestockung, sowie bei mangelhafter oder verfehlter Bestandespflege. (Grünästung.)

Die Einschätzung der über 60—65jährigen Bestände erfolgte nach



dem Verkaufswert (die Privatwälder werden meist in diesem Alter schon zur Nutzung gebracht); für die 45—60 jährigen Bestände wurde zum Verkaufswert ein Zuschlag bis zu 10 % des erstern gemacht. Die mehr oder weniger günstige Abfuhrgelegenheit wurde bei Ansetzung des Wertes entsprechend in Rechnung gezogen.

Der Wert sämtlicher Bestände berechnete sich im Mittel pro ha auf 3635 Fr.

	Wert:	
Waldboden . . .	Fr. 48,553	} = 261,549 = 4465 Fr. pro ha
Bestockung . . .	" 212,996	
Riet- und Wiesland	" 10,750	
Riesgrube . . .	" 500	
eine Hütte . . .	" 300	

Summa: Fr. 273,099.

Die Experten bemerken, daß ihnen diese Summe selbst etwas hoch erscheine, dies habe jedoch keine Unzukömmlichkeiten im Gefolge, da für eine Zusammenlegung eine gleichmäßige gerechte Schätzung vor allem nötig sei.

Am 6. März 1910 fand die 3. Versammlung statt, in welcher das Forstamt über die Wertermittlung usw. referierte; es wurden die Schätzungen fast ausnahmslos anerkannt, einige Rekurse durch Nachprüfung gütlich erledigt; im übrigen verwies man die Rekurrenten auf Anrufung des richterlichen Entscheides, die dann aber von keinem derselben erfolgte.

Schlufsbemerkungen: Am 17. Juli 1910, an der 4. Versammlung, wurde die „Forstcorporation Pfannenstiel in Meilen“ konstituiert. Der Wert eines Teilrechtes wurde auf 1000 Fr. festgesetzt; vorläufig einigte man sich auch noch auf Viertelsteilrechte (250 Fr.), die aber bald verschwinden dürften. Die genaue Anteilhaberschaft am Korporationsgut der einzelnen Genossen wurde durch Einzahlung, resp. Rückvergütung ausgeglichen.

Mit Erledigung der Rekurse waren noch lange nicht alle Schwierigkeiten gehoben; es kam zu mehreren Prozessen, die auf einem durchaus neuen Gebiete manch unverständlichen richterlichen Entscheid zeitigten; dennoch schlossen alle zugunsten der Korporation. Sie vermochten das Endergebnis nicht mehr zu ändern, bewirkten aber eine starke Verzögerung der notariellen Fertigungen und führten überdies zu bedeutenden Kosten und unliebsamen Störungen. All diese Schwierigkeiten wären nicht oder doch in weit geringerem Maße eingetreten, wenn es bei Durchführung der Zusammenlegung nicht an den notwendigsten gesetzlichen Bestimmungen gefehlt hätte.

Selbst die Natur bereitete Schwierigkeiten, indem Ende Januar 1910, also noch bevor die Korporation endgültig begründet war, ein massiger Schneefall in den obern Lagen des Gebietes daselbst noch nie gesehene gewaltige Schädigungen an jungen und alten Beständen verursachte.

Nach Überwindung all der mannigfachen Schwierigkeiten steht heute die neue Korporation gefestigt da und alle diejenigen, die zur Verwirklichung des umfangreichen Projektes beitrugen, dürfen mit innerer Befriedigung auf das geschaffene Werk zurückblicken, welches die erste größere Waldzusammenlegung in der Schweiz darstellt. -k.



### † Revierförster Josef Lussi.

Am 31. Juli dieses Jahres starb nach langem, schwerem, geduldig ertragenem Leiden im Alter von erst 45 Jahren Revierförster Jos. Lussi in Stans. Der operative Eingriff, der noch am 14. Juli versucht wurde, konnte keine Rettung bringen, und so war denn der Tod für den Heimgegangenen eine Erlösung von unsäglichen Schmerzen.

Revierförster Lussi war einem sehr großen Teil des schweizerischen Forstpersonals kein Unbekannter. Als Mitglied des Schweizer. Forstvereins und seinem Berufe mit ganzer Seele zugetan, verfehlte er nur selten, an den Vereinsversammlungen teilzunehmen. Der in seinem besten Mannesalter Dahingeshiedene hat es durch seine so erfolgreiche Wirksamkeit reichlich verdient, daß wir an dieser Stelle seiner in Ehren gedenken.

Revierförster Lussi hat von der Pike auf gedient. Von seinem Vater, der Bannwart der Korporation Stans war, schon in früher Jugend mit den Waldarbeiten vertraut gemacht, widmete er sich manches Jahr außer der Bewirtschaftung des väterlichen Heimwesens den Holzhauerei- und Kulturarbeiten im benachbarten Korporationswald. Auf Veranlassung des kantonalen Forstpersonals, das auf den intelligenten, pflichteifrigen jungen Mann aufmerksam wurde, besuchte Lussi einen Revierförsterkurs, und als im Jahre 1892 eine Vakanz eintrat, wurde er vom Landrate zum Revierförster des 1. nidwaldnerischen Forstkreises gewählt.

Revierförster Lussi war ein vorzüglicher Gehilfe des Kantons-Oberförsters, auf den man sich unbedingt verlassen konnte. Vermöge seiner raschen Auffassung und seiner vortrefflichen Beobachtungsgabe erfaßte er neue wirtschaftliche Gesichtspunkte und Ideen sehr schnell, für deren sachgemäße Verwirklichung seine Freude am Berufe, sein praktischer Sinn und seine eiserne Willenskraft alle Gewähr boten. Auch in meiner jetzigen Stellung hat mir Lussi bis zu seinem Tode sehr gute Dienste erwiesen. Wenn es galt, in seinem Revier einen neuen Versuch einzurichten oder sonst Beobachtungen anzustellen, war er stets mit Freuden dabei. Wie blitzte es aus seinen blauen Augen, wenn man ihm ein neues Problem entwickelte! „So muß es herauskommen“; das hatte er auch schon beobachtet. — Und jetzt ruht der liebe Freund schon in kühler Erde.

Revierförster Lussi hat sich um die Bewirtschaftung der ihm unterstellt gewesenen Korporationswäldungen von Stans, Stansstad, Ennetmoos



und Hergiswil große, bleibende Verdienste erworben. Ihm ist es zu einem großen Teil zu danken, daß in den erwähnten Waldungen die Naturverjüngung wieder allgemein Eingang fand, die Bestandespflege bedeutende Fortschritte machte, Waldwege gebaut, Lawinenverbauungen und Aufforstungen ausgeführt wurden. Besonders verliert die Korporation Stans in Lussi einen treuen, unermüdlischen Pfleger des Waldes. Unter seiner direkten Leitung sind am Stanferhorn 14 Lawinenzüge mit Erfolg verbaut und aufgeforstet worden. Er hatte auf diesem Gebiete im Laufe der Zeit viele Erfahrungen erworben und sich die vollständige Wiederbewaldung der schroffen, schneereichen Hochlagen des Stanferhorns zur



† Revierförster Lussi in Stans.

Lebensaufgabe gemacht. Leider war es ihm nicht vergönnt, dieselbe ganz zu vollenden. Aber seine letzten Worte betrafen noch Anordnungen über die Fortsetzung dieser Arbeiten. Der Verbliebene hat sich in den Lawinenverbauungen und Aufforstungen am Stanferhorn ein unvergängliches Denkmal gesetzt, dem die Korporation Stans zweifellos die noch fehlenden Bausteine einfügen wird.

Zu den beruflichen Erfolgen Lussis trug auch sein bescheidenes, leutjeliges Wesen und seine strenge Rechtlichkeit bei. Der Dahingegangene war ein Mann aus dem Volke, und das Volk achtete und liebte ihn. Das bewiesen die Ehrenämter, die Revierförster Lussi übertragen wurden. Er war Mitglied des Korporations- und Gemeinderates von Stans und Chef der dortigen Feuerwehr und wurde letztes Jahr von der Gemeinde Stans zum Mitgliede des Landrates gewählt.

Viel zu früh, in den besten Mannesjahren, ist Revierförster Lussi

aus seiner dem allgemeinen Wohle dienenden Wirksamkeit in die ewige Heimat abberufen worden. Er ist das Opfer seiner Berufstätigkeit, seiner fast übermenschlichen Arbeit geworden. Für den Mann mit den stahlharten Gliedern gab es keine Ermüdung, und er gönnte sich daher auch keine Ruhe. Allein die Folgen fortgesetzter Überanstrengung blieben nicht aus; sie stellten sich an innern Organen ein.

Der Tod Luffis bedeutet für das Forstwesen Nidwaldens einen schweren, vorläufig gar nicht zu ersetzenden Verlust.

Von der allgemeinen Trauer der Bevölkerung um den Dahingegangenen zeugte die zahlreiche Beteiligung von Behörden und Volk am Leichenbegängnis. Revierförster Luffi hat sich bei seinen Mitbürgern, seinen Freunden und Fachgenossen ein unauslöschliches ehrenvolles Andenkengesichert. Möge dies seinen schwergeprüften Angehörigen ein Trost sein!!

Engler.



## Forstliche Nachrichten.

### Bund.

Herrn Hermann Knuchel von Tschoppach (Kanton Solothurn), seit 1908 Assistent der Zentralanstalt für das forstliche Versuchswesen, ist von der Eidgen. Forstschule die Würde eines Doktors der technischen Wissenschaften verliehen worden; die Dissertation lautete: „Spektrophotometrische Untersuchungen im Walde“ und ist im 1. Heft des XI. Bandes der Mitteilungen der Zentralanstalt erschienen.

Die Nationalparkkommission wurde wie folgt bestellt: Präsident: Dr. Paul Sarasin in Basel, Präsident des schweizer. Bundeses für Naturschutz, Oberst Dr. Bühlmann, Nat.-Rat in Großhöchstetten, M. Decoppet, Eidgen. Oberforstinspektor in Bern, Dr. Casimir de Candolle in Genf und Stephan Bruniez in Basel, Sekretär des schweizer. Bundeses für Naturschutz.

### Kantone.

**Bern.** Zum Forstmeister der Forstinspektion Oberland wird gewählt Herr F. Marti in Interlaken, seit 1882 Oberförster des zweiten bernischen Forstkreises Interlaken.

Herrn Forstmeister R. Pulfer in Bern wird die Forstinspektion Jura definitiv übertragen.

**Solothurn.** Zum Stadtoberförster von Solothurn wird Herr Kreisoberförster L. de Torrenté in Balsthal (seit 1909 in dieser Stellung) gewählt.

Zum Kantonsforstadjunkten an Stelle des zum Kreisoberförster in Balsthal vorgeschlagenen Herrn M. Egert wird gewählt Herr Gustav Siebenmann von Aarau.